

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Umsetzung der Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs

Die Antwort des Gemeinderates auf die Interpellation 2014.SR.000321 lässt darauf schliessen, dass Sozialhilfe, Nothilfe oder geldwerte Leistungen an EU Personen ausbezahlt wurde, die sich zur Stellensuche in der Schweiz aufhielten, obwohl das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU festhält, dass stellensuchende Personen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Doch manche Einwanderer aus der EU erhalten bereits unmittelbar nach ihrem Zuzug staatliche Gelder, Sozial- oder Nothilfe.

EU-Bürger, die sich zur Stellensuche in der Schweiz befinden, müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Diesen Grundsatz, der eigentlich bereits heute gilt, hat der Bundesrat nun explizit in einer Verordnung festgehalten welche per 1. April 2015 in Kraft treten wird. Neben einer einheitlichen Praxis auf gesamtschweizerischer Ebene soll diese Änderung die Rechtssicherheit gewährleisten, indem sie Antworten auf gewisse Fragen zur Auslegung des Freizügigkeitsabkommens gibt. Von dieser Änderung ist auch der Kanton Bern resp. die Stadt Bern betroffen.

Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation

Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP Änderung vom xxx

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2

2 Sie erhalten für eine länger dauernde Stellensuche eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr, sofern sie über die für den Unterhalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Mit dieser Änderung wird in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, dass Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz beantragen, also Staatsangehörige der EU/EFTA, über genügend finanzielle Mittel verfügen müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. In seiner Antwort auf die Interpellation 2014.SR.000321 zu Frage 3 führt der Gemeinderat aus, dass vermehrt Personen auf der Durchreise und Touristen Sozialhilfe bezogen haben. Im Jahr 2013 waren dies 21 Personen aus Rumänien, 8 aus Spanien, 8 aus der Slowakei und 6 aus Ungarn. Der Gemeinderat spricht von Total 47 Personen wobei die genannten Personengruppen Total nur 43 ausmachen und weitere Personengruppen offenbar fehlen. Sind in den genannten oder andern Personengruppen Sozialhilfe-Empfänger welche von der neuen Verordnung des Bundes (VEP) betroffen sind? Wurde in den vergangenen Jahren Sozialhilfe an Stellensuchende aus der EU ausbezahlt oder anderweitige geldwerte Leistungen erbracht?
2. Wie viele EU-Zuzüger haben in der Stadt Bern innerhalb ihrer ersten zwölf Monate Sozialhilfe beantragt und wie viele haben Sozialhilfe erhalten?
3. Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz eine Stelle suchen, erhalten nur dann eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die vom Bundesrat verabschiedete Anpassung der VEP hält diesen Grundsatz, der im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zum

Zweck der Stellensuche vorgesehen ist, nun explizit fest. Die Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) wird am 1. April 2015 in Kraft treten. Wie konkret gedenkt der Gemeinderat diese Verordnung umzusetzen und welche Massnahmen sind damit verbunden?

Bern, 26. März 2015

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Erich Hess, Roland Iseli, Alexander Feuz, Rudolf Friedli, Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Simon Glauser

Antwort des Gemeinderats

Gemäss Freizügigkeitsabkommen hat jede Bürgerin und jeder Bürger eines Vertragsstaats unter Berücksichtigung allfälliger Übergangsbestimmungen ein Einreise- und bei Erfüllung der - je nach Aufenthaltszweck spezifischen - Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht. Das Aufenthaltsrecht kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände (Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit) und unter restriktiven Bedingungen eingeschränkt werden. Das Aufenthaltsrecht lässt sich bei Sozialleistungsbezug lediglich unter gewissen Voraussetzungen einschränken, wobei jede Einschränkung des Aufenthaltsrechts situativ, einzelfallgerecht und verhältnismässig sein muss. Unter bestimmten Umständen haben Arbeitslosigkeit oder Stellensuche aufenthaltsrechtliche Konsequenzen.

Zu Frage 1:

Wie in der Antwort zur Interpellation 2014.SR.000321 festgehalten, betrug die Anzahl der Personen auf der Durchreise inklusive Touristen im Jahr 2013 47. In der Antwort nicht einzeln aufgezählt wurden 2 Personen aus Polen und je 1 Person aus Albanien und Deutschland. Das ergibt die Differenz von vier Personen. Die neue Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs bringt für die Stadt Bern keine Änderung, weil schon bisher generell keine Sozialhilfe an Stellensuchende aus der Europäischen Union (EU/EFTA) entrichtet wurde. In jedem Fall erfolgt eine eingehende Prüfung der Anträge durch die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern. Die EMF prüfen die Einzelfälle und ergreifen die notwendigen ausländerrechtlichen Massnahmen. Bei absolut mittel- und obdachlosen Personen wird in Einzelfällen eine Kostenübernahme eines Bustickets für die Rückkehr in das Heimatland sichergestellt. Zugleich wird durch die EMF den heimatlichen Auslandsvertretungen im Rahmen des Schengener Abkommens Bericht erstattet.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2014 haben 62 Personen aus dem EU/EFTA-Raum ein Gesuch für den Bezug von Sozialhilfe eingereicht, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügten und sich weniger als zwölf Monate in der Schweiz aufhielten. Davon haben 32 Personen Sozialhilfe bezogen. Alle diese Personen wurden zeitnah der zuständigen Behörde (EMF) zur Abklärung gemeldet. Die EMF prüfen sodann im Einzelfall und unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung angezeigt beziehungsweise verhältnismässig ist. Ein Widerrufsautomatismus bezüglich Personen, welche Sozialleistungen beziehen, besteht in der Stadt Bern nicht. Jedoch wird im Rahmen des Verlängerungsprozesses mit den betroffenen Personen ein Gespräch geführt und in der Folge ihre aufenthaltsrechtliche Situation geklärt.

Zu Frage 3:

Die angepasste Verordnung über die Einführung des neuen Personenverkehrs (VEP), welche am 1. April 2015 in Kraft getreten ist, ändert nichts an der Vorgehensweise der städtischen Sozialbe-

hörden und der EMF. Bereits in der Vergangenheit wurden die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen explizit geprüft und wo angezeigt, wurden ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen. Dies kommt insbesondere bei denjenigen Fällen vor, wo Missbrauchstatbestände festgestellt wurden.

Bern, 24. Juni 2015

Der Gemeinderat